



1. Ziele:

- Vertiefung der Grundkenntnisse der Vereinshelferausbildung sowie der PO-Kenntnisse. Vermitteln von Detailwissen.
- Weitervermitteln von theoretischem und praktischem Hintergrundwissen für eine ganzheitliche Ausbildung, basierend auf den Faktoren Verhalten, Lernen und Motivation.
- Ausbildung von Helfern, die Vereinshelfer in der Ausbildungsphase unterstützen und fördern. Erstellen von Portfolios von den «Schützlingen».

2. Aufgaben:

- Berechtigung zur Ausübung der Schutzdienstausbildung gem. Art. 74 TSchV.
- Das in langjähriger Erfahrung vertiefte Wissen in die Vereine und Ortsgruppen einbringen.
- Die Ortsgruppen bei auftretenden Problemen im Bereich der Schutzdienstausbildung kompetent beraten und Lösungen zu anstehenden Problemen bieten.
- Betreuung und Beratung für Absolventen der Ausbildungsstufen Prüfungs- und Vereinshelfer (Götti Prinzip).

3. Voraussetzungen:

- SC-Mitgliedschaft.
- Einwandfreier Leumund (TSchV)
- Absolvierung der Module 91, 92, 93 + 94, Prüfungs- und Vereinshelfer inkl. Lizenzprüfungen bestanden.

4. Aufbau Modul 95:

- Startkurs – 4 Ausbildungstage – Endkurs
- Das Modul gilt als absolviert, wenn Startkurs, Endkurs und 3 Ausbildungstage besucht wurden.

5. Lizenzprüfung Modul 96:

- Für die Zulassung zur Lizenzprüfung, muss der Teilnehmer das Modul 95 mindestens einmal absolvieren.

6. Theoretische und praktische Lizenzprüfung, Modul 96

Theorie schriftlich

- Erweiterte Kenntnisse von Motivation, Verhalten und Lernen.
- Tierschutzfragen

Theorie mündlich

- Detailwissen über das Wesen

Praktische Arbeit

- Fehlverhalten bei Aufbau und Grundtechnik der Teilnehmer und Hunde Modul 94 – Lizenzprüfung Vereinshelfer – erkennen und aufzeigen

- Ausbildung an zwei dem Teilnehmer bekannten und zwei unbekanntem Hunden.

7. Wiederholung:

- Modul 95 Ausbildungshelfer kann nicht mehr als dreimal wiederholt werden. Danach muss die Lizenzprüfung Modul 96 absolviert werden, ansonsten scheidet der Anwärter aus dem Modul 95 aus.
- Die Lizenzprüfung Modul 96 kann einmal wiederholt werden. Dies kann im folgenden Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.
- Bei der Wiederholung der Lizenzprüfung müssen nur die nicht bestandenen Fächer wiederholt werden.

8. Erhaltung der Lizenz:

- Der Ausbildungshelfer ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre den Wiederholungskurs für Helfer des SC zu besuchen. Ist dies nicht der Fall, wird er automatisch auf die Liste der inaktiven Helfer gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Besucht der Ausbildungshelfer danach wieder einen Wiederholungskurs, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Der Ausbildungshelfer ist verpflichtet, die Jahreskontrolle des SC mit sämtlichen bei ihm gearbeiteten Hunde zu führen und jährlich bis 31. Januar der zuständigen Person des SC zuzustellen. Wird die Jahreskontrolle nicht eingereicht wird er automatisch auf die Liste der inaktiven Helfer gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Sobald die Jahreskontrolle nachgereicht wird, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Bei Verlust der Mitgliedschaft im SC wird der Ausbildungshelfer automatisch auf die Liste der inaktiven Helfer gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Sobald die Mitgliedschaft wiedererlangt wird, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Wird gegenüber dem Ausbildungshelfer ein Strafverfahren aufgrund Verstößen gegen die TSchV eröffnet, wird die Lizenz per sofort ausgesetzt. Sobald das Verfahren eingestellt wird, hat der Prüfungshelfer den einwandfreien Leumund nachzuweisen um wieder in den aktiven Status zurückversetzt zu werden.
- Dauert die Aussetzung der Lizenz länger als 5 Jahre, wird die Lizenz gelöscht und die Lizenzprüfung muss wiederholt werden, um den alten Status wieder zu erlangen.

9. Entzug der Lizenz:

In folgenden Fällen wird die Lizenz dem Ausbildungshelfer automatisch entzogen und hat damit ab sofort keine Berechtigung zur Ausübung der Schutzdienstausbildung gem. Art. 74 TSchV mehr:

- Strafrechtliche Verurteilung durch einen Verstoß gegen die TSchV
- Wissentlich unwahre Angaben zu Hunden bei der Ausstellung der Jahreskontrolle, sowie deren Fälschung

Der Ausbildungshelfer kann nach dem Entzug die Lizenz ausschliesslich durch schriftlichen Antrag, nach Abschluss sämtlicher Verfahren, dem Nachweis des einwandfreien Leumunds und Wiederholung der Lizenzprüfung wieder erlangen.